

Diskotheek in Wels: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde gegen Vorverlegung der Sperrstunde als unbegründet ab

Bei einer Diskothek in Wels kam es in den Jahren 2017 und 2018 zu einer Reihe von sicherheitspolizeilich relevanten Vorfällen und strafrechtlichen Anzeigen. Aufgrund der sicherheitspolizeilichen Bedenken sowie zur Abwehr unzumutbarer Belästigungen für die Nachbarschaft wurde vom Magistrat der Stadt Wels schließlich die bewilligte Sperrstunde von damals 06:00 Uhr früh widerrufen und auf 02:00 Uhr früh vorverlegt. Gegen diesen Bescheid brachte die Betriebsgesellschaft der Diskothek eine Berufung ein, welche jedoch vom Stadtsenat der Stadt Wels abgewiesen wurde.

Gegen diese Entscheidung erhob die Diskothekenbetreiberin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte hauptsächlich vor, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorverlegung der Sperrstunde nicht vorliegen würden sowie, dass die Maßnahme eine Verletzung des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit und eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellen würde.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der öffentlichen Verhandlung, in der die Parteien ihren Standpunkt umfassend darstellen konnten, zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Die gewerberechtlichen Bestimmungen sehen die Vorverlegung einer Sperrstunde vor, wenn entweder „wiederholt unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft“ vorliegen oder „sicherheitspolizeiliche Bedenken“ bestehen.

Hinsichtlich der sicherheitspolizeilichen Bedenken war festzustellen, dass es bereits seit 2017 zu einer Häufung von Vorfällen gekommen ist, die geeignet sind, entsprechende sicherheitspolizeiliche Bedenken auszulösen. Dabei fand die weitaus überwiegende Mehrzahl dieser Vorfälle nach 02:00 Uhr früh statt,

weshalb zu Recht anzunehmen war, dass sich durch die Vorverlegung der Sperrstunde eine nicht unwesentliche Anzahl ähnlicher Vorfälle vermeiden lässt.

Die von der belangten Behörde gesetzte Maßnahme ist daher geeignet, den bestehenden sicherheitspolizeilichen Bedenken wirksam zu begegnen und ist auch als verhältnismäßig zu beurteilen, zumal kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-851168](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.